

GKV-Spitzenverband, Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Deutscher Städtetag, Köln
Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin
Deutscher Landkreistag, Berlin
Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

01.01.2010

Gemeinsame Grundsätze zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach § 28b Absatz 6 SGB IV¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. haben unter Beteiligung des Deutschen Städtetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Deutschen Landkreistages, der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit sowie unter Beratung der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik die nachfolgenden „Gemeinsame Grundsätze zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die „Gemeinsame Grundsätze zur Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt worden.

Ab 01.01.2010 prüft die Zentrale Speicherstelle (ZSS) gemäß § 99 Absatz 3 Satz 1 SGB IV durch eine Abfrage bei der Registratur Fachverfahren (RFV) die Möglichkeit der Zuordnung der durch den Arbeitgeber übermittelten Daten zu einer Zertifikatsidentitätsnummer (ZID) oder vorläufigen Identitätsnummer (vID), da diese ausschließlich unter der ZID oder vID gespeichert werden dürfen (§ 99 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 05.01.2010 zugestimmt.

Die Registratur Fachverfahren wird im ELENA-Verfahren benötigt, um die Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer eines Teilnehmers zu pseudonymisieren. Das erfolgt, indem die Versicherungsnummer, die bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) hinterlegt ist, mit der Zertifikatsidentitätsnummer verknüpft wird. Ist eine Signaturkarte noch nicht zum Verfahren angemeldet, erfolgt die Verknüpfung der Versicherungsnummer/Verfahrensnummer mit einer vorläufigen Identitätsnummer, die durch die RFV gebildet wird.

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	3
2 Anforderung einer Zertifikatsidentitätsnummer (ZID) oder vorläufigen Identitätsnummer (vID)	3
2.1 Rechtsgrundlage.....	3
2.2 Datensatz.....	3
2.3 Schnittstellen	3
2.4 Datenübermittlung	3
3 Rückmeldung vID/ZID.....	3
3.1 Rechtsgrundlage.....	3
3.2 Schnittstellen	4
3.3 Datenübermittlung	4
4 Prüfung der Versicherungs- oder Verfahrensnummer nach Meldung des MVDS	4
4.1 Rechtsgrundlage.....	4
4.2 Schnittstellen	4
4.3 Datenübermittlung	4
5 Rückmeldung nach Prüfung der Versicherungsnummer	5
5.1 Rechtsgrundlage.....	5
5.2 Schnittstellen	5
5.3 Datenübermittlung	5
6 Anforderung der Historie der Zertifikatsidentitätsnummern (ZID) und vorläufigen Identitätsnummern (vID)	5
6.1 Rechtsgrundlage.....	5
6.2 Schnittstellen	5
6.3 Datenübermittlung	5
7 Anmeldung eines Teilnehmers	5
7.1 Rechtsgrundlage.....	5
7.2 Schnittstellen	6
7.3 Datenübermittlung	6
8 Anforderung einer Versicherungsnummer / Verfahrensnummer	6
8.1 Rechtsgrundlage.....	6
8.2 Schnittstelle	6
8.3 Datenübermittlung	6
9 Rückmeldung der Versicherungsnummer / Verfahrensnummer	6
9.1 Rechtsgrundlage.....	6
9.2 Schnittstelle	6
9.3 Datenübermittlung	7
10 Technische Vereinbarung.....	7

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag und die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen die Kommunikation zwischen der Zentralen Speicherstelle, der Registratur Fachverfahren und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (Beteiligte).

2 Anforderung einer Zertifikatsidentitätsnummer (ZID) oder vorläufigen Identitätsnummer (vID)

2.1 Rechtsgrundlage

Bei Eingang eines multifunktionalen Verdienstdatensatzes (MVDS) prüft die ZSS gemäß § 99 Absatz 3 Satz 1 SGB IV durch eine Abfrage bei der RFV die Möglichkeit der Zuordnung der durch den Arbeitgeber übermittelten Daten zu einer Zertifikatsidentitätsnummer (ZID) oder vorläufigen Identitätsnummer (vID), da diese ausschließlich unter der ZID oder vID gespeichert werden dürfen (§ 99 Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

2.2 Datensatz

Für die Datenübermittlung zwischen der ZSS, der RFV und der DSRV sind die nachstehend beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen in Anlehnung an die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV) zu verwenden (MVDS, DSVV, DBNA, DBAN, DBGB, DBVR, DBSQ, DBID und DBFE; siehe **Anlage**).

2.3 Schnittstellen

Die ZSS meldet den bis auf die Kennzeichnung der vorhandenen Datenbausteine inhaltlich unveränderten Datensatz MVDS mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN an die RFV. Die restlichen Datenbausteine des Datensatzes MVDS werden bei der Anfrage nicht an die RFV übermittelt.

2.4 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der ZSS und der RFV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und ZSS sind durch eine Vereinbarung zu regeln (§ 100 Absatz 5 SGB IV).

3 Rückmeldung vID/ZID

3.1 Rechtsgrundlage

Die RFV hat gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 3 SGB IV die Aufgabe, die Zertifikatsidentitätsnummer oder vorläufige Identitätsnummer des Teilnehmers beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters mit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer des Teilnehmers zu verbinden und zu speichern und diese der ZSS auf Anfrage zu übermitteln (§ 100 Absatz 1 Nummer 6 SGB IV).

3.2 Schnittstellen

Die RFV sendet grundsätzlich den ursprünglich von der ZSS übermittelten Datensatz MVDS ohne die ursprünglich übermittelten Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN an die ZSS zurück.

- Sofern die Versicherungs- oder Verfahrensnummer im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden ist und eindeutig einer Person zugeordnet werden konnte, erfolgt die Rückmeldung aller zu einer Person bei der RFV gespeicherten vID/ZID mit angehängtem Datenbaustein DBID.
- Ist die Versicherungs- oder Verfahrensnummer nicht vorhanden oder stimmen die gelieferten Personendaten nicht mit der Versicherungsnummer überein, wird der von der DSRV um einen oder mehrere Datenbausteine DBFE ergänzte Datensatz MVDS von der RFV an die ZSS weitergeleitet.
- Ist die Versicherungs- oder Verfahrensnummer mit einem Verweis auf eine aktuelle Nummer stillgelegt, wird zusätzlich der Datenbaustein DBVR mit der aktuellen Versicherungs- oder Verfahrensnummer von der RFV an die ZSS weitergeleitet.

3.3 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der ZSS und der RFV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und ZSS sind durch eine Vereinbarung zu regeln (§ 100 Absatz 5 SGB IV).

4 Prüfung der Versicherungs- oder Verfahrensnummer nach Meldung des MVDS

4.1 Rechtsgrundlage

In Anwendung des § 100 Absatz 4 SGB IV wird bereits bei der Übermittlung des Datensatzes MVDS ein Abgleich mit dem Stammdatensatzbestand der DSRV durchgeführt, bevor die Verknüpfung zwischen der Versicherungsnummer oder Verfahrensnummer und der ZID oder vID erfolgt.

4.2 Schnittstellen

Die Anfrage der RFV an die DSRV erfolgt mit dem inhaltlich unveränderten Datensatz MVDS und den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN. Es wird geprüft, ob die mit dem Datensatz MVDS gelieferte Versicherungs- oder Verfahrensnummer zum Stammdatensatz passt.

4.3 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der RFV und dem System der DSRV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und DSRV sind durch eine Vereinbarung zu regeln (§ 100 Absatz 5 SGB IV).

5 Rückmeldung nach Prüfung der Versicherungsnummer

5.1 Rechtsgrundlage

In Anwendung des § 100 Absatz 4 SGB IV wird bereits bei der Übermittlung des Datensatzes MVDS ein Abgleich mit dem Stammdatensatzbestand der DSRV durchgeführt, bevor die Verknüpfung zwischen der Versicherungsnummer und der ZID oder vID erfolgt.

5.2 Schnittstellen

Die Rückmeldung der Versicherungsnummer durch die DSRV an die RFV erfolgt grundsätzlich mit dem bis auf die Kennzeichnung der vorhandenen Datenbausteine inhaltlich unveränderten Datensatz MVDS ohne die Datenbausteine DBNA, DBGB und DBAN.

- Bei vorliegender Personenidentität werden die aktuelle Versicherungsnummer in den Datenbaustein DBVR und ggf. zugehörige stillgelegte Versicherungsnummern in den Datenbaustein DBSQ eingetragen.
- Sofern die Versicherungsnummer nicht mit den gelieferten Daten übereinstimmt, erfolgt eine Fehlermeldung mit dem Datenbaustein DBFE.

5.3 Datenübermittlung

Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und DSRV sind durch eine Vereinbarung zu regeln (§ 100 Absatz 5 SGB IV).

6 Anforderung der Historie der Zertifikatsidentitätsnummern (ZID) und vorläufigen Identitätsnummern (vID)

6.1 Rechtsgrundlage

Bei Eingang eines Datenabrufs seitens einer abrufenden Stelle muss die RFV gemäß § 100 Absatz 1 Sätze 4 und 6 SGB IV der ZSS auf Ersuchen alle historischen ZIDs und vIDs zu diesem Teilnehmer bereit stellen.

6.2 Schnittstellen

Die Schnittstelle wird zwischen ZSS und RFV in einer Vereinbarung geregelt.

6.3 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der ZSS und der RFV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen RFV und ZSS sind durch eine Vereinbarung zu regeln (§ 100 Absatz 5 SGB IV).

7 Anmeldung eines Teilnehmers

7.1 Rechtsgrundlage

Zur Prüfung der Richtigkeit der Versicherungsnummer gleicht die RFV bei der Anmeldung des Teilnehmers gemäß § 100 Absatz 4 SGB IV die für das Verfahren erforderlichen Daten mit dem Stammdatensatzbestand der DSRV (§ 150 SGB VI) ab.

7.2 Schnittstellen

Diese Schnittstelle wird in einer technischen Anlage zur Vereinbarung nach § 100 Absatz 5 SGB IV zwischen RFV und DSRV bilateral festgelegt. Dabei erfolgt eine Orientierung an den Schnittstellen aus den Abschnitten 4 und 5.

7.3 Datenübermittlung

Es werden für diesen Prozess die gleichen Datenübermittlungsverfahren wie in Abschnitt 5 verwendet.

8 Anforderung einer Versicherungsnummer / Verfahrensnummer

8.1 Rechtsgrundlage

Für Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten, für die keine Versicherungsnummer nach § 147 SGB VI vorhanden oder zu vergeben ist, hat die ZSS den Antrag des Arbeitgebers zur Vergabe einer Verfahrensnummer an die DSRV weiterzuleiten (§ 97 Absatz 4 SGB IV).

8.2 Schnittstelle

Der von den Arbeitgebern gemeldete Datensatz Vergabe einer Versicherungs-/Verfahrensnummer (DSVV) mit den Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN wird inhaltlich unverändert an die DSRV weitergeleitet.

8.3 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der ZSS und dem System der DSRV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen ZSS und DSRV werden in analoger Anwendung des § 100 Absatz 5 SGB IV in einer technischen Anlage zur Vereinbarung nach § 100 Absatz 5 SGB IV festgelegt.

9 Rückmeldung der Versicherungsnummer / Verfahrensnummer

9.1 Rechtsgrundlage

Für Beschäftigte, Beamte, Richter und Soldaten hat die DSRV in Anwendung des § 97 Absatz 4 SGB IV der ZSS die erforderliche Verfahrensnummer zur Verfügung zu stellen.

9.2 Schnittstelle

Sofern für den Arbeitnehmer eindeutig eine Versicherungsnummer im Stammsatzdatenbestand ermittelt wird, erfolgt eine positive Rückmeldung dieser Versicherungsnummer mit dem Datensatz DSVV und den zugehörigen Datenbausteinen DBNA, DBGB und DBAN. Dabei wird die aktuelle Versicherungsnummer in das Feld VSNR des DSVV eingetragen.

Wird im Stammsatzdatenbestand keine Versicherungsnummer eindeutig zugeordnet und es handelt sich auch nicht um einen Beamten, Richter oder Soldaten, wird im ELENA-Verfahren keine Versicherungsnummer vergeben. In diesen Fällen erfolgt eine Fehlermeldung mit dem Datensatz DSVV und dem Datenbaustein DBFE mit der Bitte, die Vergabe einer Versiche-

rungsnummer im DEÜV-Verfahren über die Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einzuleiten.

Kann im Stammsatzdatenbestand eine Versicherungs- oder Verfahrensnummer nicht eindeutig zugeordnet werden, dann erfolgt eine Fehlermeldung mit dem Datensatz DSVV und dem Datenbaustein DBFE mit dem Hinweis, dass die persönlichen Daten anhand amtlicher Unterlagen durch den Arbeitgeber zu überprüfen sind.

9.3 Datenübermittlung

Die Übermittlung erfolgt immer elektronisch über die definierte Schnittstelle zwischen dem inneren Sicherheitssystem der ZSS und dem System der DSRV. Die technischen Einzelheiten der Datenübermittlung zwischen ZSS und DSRV werden in Anwendung des § 100 Absatz 5 SGB IV in einer technischen Anlage zur Vereinbarung nach § 100 Absatz 5 SGB IV festgelegt.

10 Technische Vereinbarung

Es steht den Beteiligten frei, die technischen Einzelheiten der Kommunikation zwischen der ZSS, der RFV und der DSRV unter Hinweis auf die Abschnitte 2.4, 3.3, 4.3, 5.3, 6.3, 7.2, 8.3 und 9.3 in einer gemeinsamen technischen Vereinbarung zu regeln.